

INHALTSVERZEICHNIS

Seite

Vollzug des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) und der

11. Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (11. BayIfSMV);
Bekanntmachung der Unterschreitung der Sieben-Tage-Inzidenz von 100

46

42 - 5304

**Vollzug des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) und der
11. Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (11. BayIfSMV);
Bekanntmachung der Unterschreitung der Sieben-Tage-Inzidenz von 100**

Das Landratsamt Unterallgäu gibt entsprechend § 18 Abs. 1 Satz 6, § 19 Abs. 1 Satz 4, § 20 Abs. 1 Satz 3 der 11. BayIfSMV folgendes bekannt:

Der nach § 28a Abs. 3 Satz 12 IfSG bestimmte Inzidenzwert von 100 Neuinfektionen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 je 100.000 Einwohner innerhalb von sieben Tagen (7-Tage-Inzidenz) wird im Landkreis Unterallgäu heute, am 22.02.2021, nicht überschritten.

Die 7-Tage Inzidenz beträgt aktuell 35,1 (Quelle: Robert-Koch-Institut - RKI vom 22.02.2021, <http://corona.rki.de>).

Hinweise:

Da die 7-Tage-Inzidenz im Landkreis-Unterallgäu den Wert von 100 nicht überschreitet, gilt Folgendes:

Für Schulen (§ 18 der 11. BayIfSMV):

Präsenzunterricht, soweit dabei der Mindestabstand von 1,5 m durchgehend und zuverlässig eingehalten werden kann, oder Wechselunterricht findet wie folgt statt:

1. an den Jahrgangsstufen 1 bis 4 der Grundschulen,

2. an den Jahrgangsstufen 1 bis 4 der Förderzentren einschließlich der Schulvorbereitenden Einrichtungen sowie an weiteren Jahrgangsstufen der Förderzentren in den Förderschwerpunkten emotionale und soziale Entwicklung, geistige Entwicklung, körperliche und motorische Entwicklung, Sehen und weiterer Förderbedarf sowie Hören und weiterer Förderbedarf,
3. an den Schulen für Kranke in Abstimmung mit den Kliniken und
4. in den Abschlussklassen der übrigen Schulen.

Hinweis:

Die Zulassung für Abiturientinnen und Abiturienten, für die 2021 Abschlussprüfungen durchgeführt werden, sowie für Schülerinnen und Schüler beruflicher Schulen, bei denen zeitnah Abschlussprüfungen stattfinden, besteht unverändert fort (§ 18 Abs. 1 Satz 8 der 11. BayIfSMV). Das bedeutet, dass inzidenzunabhängig Wechselunterricht stattfindet, wobei eine Teilung der Klasse bzw. des Kurses nur erforderlich ist, sofern der Mindestabstand nicht eingehalten wird.

Für Tagesbetreuungsangebote für Kinder, Jugendliche und junge Volljährige (§ 19 der 11. BayIfSMV):

Der Betrieb von Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflegestellen ist unter folgenden Voraussetzungen zulässig:

1. Die jeweiligen Träger haben ein Schutz- und Hygienekonzept auf der Grundlage eines ihnen von den Staatsministerien für Familie, Arbeit und Soziales und für Gesundheit und Pflege zur Verfügung gestellten Rahmenhygieneplans auszuarbeiten und auf Verlangen der zuständigen Kreisverwaltungsbehörde vorzulegen; dabei sind einrichtungsspezifische Anforderungen und die Umstände vor Ort zu berücksichtigen.
2. Die Betreuung erfolgt in festen Gruppen.

Für Außerschulische Bildung (§ 20 Abs. 1 der 11. BayIfSMV):

Angebote der beruflichen Aus-, Fort- und Weiterbildung können in Präsenzform stattfinden, soweit dabei der Mindestabstand von 1,5 m durchgehend und zuverlässig eingehalten werden kann.

Soweit der Mindestabstand nicht zuverlässig eingehalten werden kann, besteht zudem Maskenpflicht, insbesondere in Verkehrs- und Begegnungsbereichen, sowie bei Präsenzveranstaltungen am Platz. Soweit die Einhaltung des Mindestabstands aufgrund der Art der Prüfung nicht möglich ist, sind gleichermaßen wirksame anderweitige Schutzmaßnahmen zu treffen.

Der Betreiber hat ein Schutz- und Hygienekonzept auszuarbeiten und auf Verlangen der zuständigen Kreisverwaltungsbehörde vorzulegen.

Hinweise:

1. Die Regelungen zu Erste-Hilfe-Kursen und der Ausbildung ehrenamtlicher Angehörige der Feuerwehr, des Rettungsdienstes und des Technischen Hilfswerks bestehen unverändert fort (§ 20 Abs. 3 der 11. BayIfSMV)
2. Die Zulassung für Abschlussjahrgänge der beruflichen Schulen auch für notwendige praktische außerschulische Ausbildungsteile zur Vorbereitung zeitnah stattfindender Kammerprüfungen bleibt bestehen (§ 20 Abs. 1 Satz 5 der 11. BayIfSMV).

Änderung des Inzidenz-Wertes

Sofern der maßgebliche Inzidenz-Wert von 100 erneut überschritten wird, erfolgt wiederum eine amtliche Bekanntmachung (§ 18 Abs. 1 Satz 7, § 19 Abs. 1 Satz 5, § 20 Abs. 1 Satz 4 der 11. BayIfSMV).

Die vorstehenden Regelungen gelten in diesem Fall ab dem Folgetag nicht mehr.

Den vollständigen Text der 11. Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmen-Verordnung finden Sie hier: www.gesetze-bayern.de.

Mindelheim, 22. Februar 2021

Alex Eder
Landrat